

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Datum 21. Februar 2007
Ihr Kontakt Martin Schwaller, Tel. 031 342 06 39
Thema **Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen im VHF- und UHF-Band (VHF-/UHF-Richtlinien) – Anhörung gemäss Art. 47 Abs. 2 E-RTVV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme zum Richtlinien-Entwurf des Bundesrates für die Nutzung von VHF- und UHF-Frequenzen betreffend die UKW Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete möchten wir uns bedanken.

Als Verbreiter von Rundfunk-Programmen über leitungsgebundene und drahtlose Netze sind wir sehr an einer kunden- bzw. marktorientierten Umsetzung des neuen Radio- und Fernsehgesetzes interessiert und schätzen es sehr, wenn die betroffenen Kreise vor dem Inkrafttreten von Verordnungen, Richtlinien und technischen und administrativen Vorschriften sowie vor der Vergabe von Funkkonzessionen angehört werden.

Nach Prüfung des Entwurfes der Richtlinie des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen im VHF- und UHF-Band begrüßen wir sehr, dass die Richtlinie grundsätzlich offen gehalten ist und ihre Anwendung einen gewissen Spielraum ermöglicht, welcher den möglichen Veränderungen sowie den technischen Entwicklungen Rechnung trägt. Wir erlauben uns im Besonderen zu folgenden Artikeln Stellung zu nehmen:

Art. 4 Freigabe von Bedeckungen

- **Art. 4 Abs. 2:**

Gemäss Art. 54 Abs. 2 Bst. b nRTVG handelt es sich um mehrere Übertragungskapazitäten (Plural). Aus diesem Grund sollte von Anteilen (Plural) der Übertragungskapazität gesprochen werden. Ausserdem ist es uns wichtig, die Frage der Übertragungskapazität für zugangsberechtigte Programme zu regeln, damit der Spielraum für eine zu erreichende Signalqualität, welche subjektiv bewertet wird, nicht zu Lasten der Kapazität ausgespielt wird. Ein möglicher Änderungsansatz könnte wie folgt aussehen:

² Bei der Freigabe einer Bedeckung legt das Departement fest:

- a) **die** Anteile der Übertragungskapazität für die Verbreitung von zugangsberechtigten und nicht zugangsberechtigten Radio- und Fernsehprogrammen (Artikel 53 und 54 Absatz 2 Buchstabe b RTVG);
- b) die Einzelheiten der Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen, namentlich die Übertragungskapazität für jedes einzelne zugangsberechtigte Programm und die Übertragungsqualität sowie die zeitliche und geografische Staffelung der Erschliessung des Versorgungsgebietes.

Art. 8 Unterschreitung des reservierten Anteils

Durch den Ersatz des Begriffs „Steigerung der Nutzungseffizienz“ durch „Steigerung der gesamten Übertragungskapazität“ könnten etliche Diskussionen wegen Unklarheiten vermieden werden. Des Weiteren sollte klärend formuliert werden, dass der Einsatz neuer Technologien der Funkkonzessionärin obliegen soll, insbesondere, da der Einsatz neuer Technologien mit Investitionen verbunden ist. Art. 8 soll deshalb gemäss unserem Vorschlag umformuliert werden:

Die vom Departement festgelegten prozentualen Anteile der Übertragungskapazität für Radio und Fernsehen und für allfällige zugangsberechtigte Programme bleiben bei einer allfälligen Steigerung der gesamten Übertragungskapazität dank Einsatz neuer Technologien durch die Funkkonzessionärin unverändert.

Art. 9 Umstellung auf Gleichfrequenznetzes

Bevor eine Umstellung eines Mehrfrequenzsendernetzes auf ein Gleichfrequenzsendernetz verfügt wird, müssen neben den Interessen der Spektrumseffizienz auch die wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Funkkonzessionäre berücksichtigt werden. Basierend darauf lässt sich der den Funkkonzessionären gewährte „angemessene Zeitraum“ für die erforderlichen technischen Anpassungen begründen. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

Wird das Sendernetz als Mehrfrequenzsendernetz betrieben, so kann die Konzessionsbehörde im Interesse der Spektrumseffizienz und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Funkkonzessionäre die Umstellung auf ein Gleichfrequenzsendernetz verfügen. Es lässt dabei den Funkkonzessionären einen angemessenen Zeitraum für die erforderlichen technischen Anpassungen.

Wir danken Ihnen für die Durchführung der Anhörung sowie für die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swisscom Broadcast AG

Giovanni Conti
CEO

Martin Schwaller
Head of Legal Services